

ALGENJÄGER

FASSADENREINIGUNG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Firma Algenjäger, nachfolgend "Auftragnehmer" genannt, und deren Kunden, nachfolgend "Auftraggeber" genannt, hinsichtlich der Durchführung von Fassadenreinigungen. Allenfalls bestehende AGB`s des Auftraggebers werden nicht anerkannt und können nicht Grundlage des Vertrages werden.

2. Leistungsbeschreibung:

Der Auftragnehmer bietet Dienstleistungen zur Reinigung von Fassaden an. Die Art der Reinigung (z. B. Niederdruckreinigung, chemische Reinigung, Behandlung der Fassadenflächen im Lanzensprühverfahren mit unserem biologisch abbaubaren Desinfektionsreiniger) wird individuell im Vertrag festgelegt. Die Leistungsausführung in der Fassadenreinigung erfolgt auf Basis von Ergebnissen einer Musterfläche oder der direkten Zustimmung des Auftraggebers.

Nicht Bestandteil der Leistung sind insbesondere:

- die Beseitigung von Baumängeln
- Instandsetzungsarbeiten
- die Entfernung von Schäden durch Korrosion, Verwitterung oder Materialermüdung
- die Wiederherstellung beschädigter Oberflächen

3. Angebot und Vertragsschluss:

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, unverbindlich und in der Regel nach Ausstellungsdatum für 6 Monate gültig. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Angebots durch den Auftraggeber oder durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande.

4. Unterbleiben der Ausführung:

Unterbleibt die Ausführung oder Teile davon aus Gründen, die im Einflussbereich des Auftraggebers liegen, wird vom Auftragnehmer eine Pauschalsumme von 30% der gesamten Auftragssumme als Entschädigung verrechnet. Verweigert der Auftraggeber die Leistungsausübung oder setzt die Durchführung zu kurzfristig an, hat der Auftragnehmer Anspruch auf volle Entgeltzahlung. Bei Verzögerung des Auftrages, die im Einflussbereich des Auftraggebers liegen, steht es dem Auftragnehmer frei, etwaige Stehzeiten in Rechnung zu stellen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen:

Die Preise richten sich nach dem vereinbarten Angebot. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Aufträgen ab einer Nettosumme von 5.000€, behält sich der Auftragnehmer vor, 25% des Auftrag Wertes dem Auftraggeber vor Ausführung der Arbeiten in Rechnung zu stellen. Des Weiteren werden bei einer geplanten Zwischenabnahme weitere 40% des Auftrag Wertes fällig. Die restlichen 35% werden dann sofort nach Rechnungsstellung fällig. Wird diese Leistung vom Auftraggeber nicht erbracht, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, vom Auftrag, ohne jegliche weitere Verpflichtungen zurückzutreten.

6. Pflichten des Auftraggebers:

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die zu reinigende Fassade zugänglich ist und keine Hindernisse oder Gefahren für die Ausführung der Arbeiten bestehen. Strom- und Wasseranschlüsse bereitgestellt werden bzw. der Zugang zu diesen gegeben ist. Notwendige Zufahrtsflächen für Fahrzeuge, Reinigungsanhänger und Arbeitsbühnen frei und nicht verschlossen sind. Entstehen Verzögerungen oder Mehrkosten aufgrund fehlender Voraussetzungen, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

6.1. Anzeige baulicher Maßnahmen vor der Leistungserbringung:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich alle geplanten oder bereits begonnenen baulichen Maßnahmen am Gebäude anzuzeigen, die Einfluss auf die Durchführung oder das Ergebnis der beauftragten Fassadenreinigung haben können.

Hierzu zählen insbesondere Gerüststellungen, An- und Umbauten, Fassadensanierungen, Dacharbeiten, Maler- und Putzarbeiten, Fenster- oder Balkonsanierungen, Abdichtungsarbeiten sowie sonstige Maßnahmen an der Gebäudehülle oder den Außenanlagen.

Unterbleibt eine rechtzeitige Mitteilung und entstehen hierdurch Mehraufwand, Verzögerungen oder Beeinträchtigungen der Ausführung oder des Reinigungsergebnisses, gehen die daraus resultierenden Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers. Etwaige Garantieansprüche können für die hiervon betroffenen Fassadenbereiche entfallen, soweit die Beeinträchtigung auf die nicht angezeigten baulichen Maßnahmen zurückzuführen ist.

6.2. Freihaltung von Arbeits- und Gefahrenbereichen:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten sämtliche Fenster, Türen sowie sonstige Gebäudeöffnungen im Arbeitsbereich ordnungsgemäß zu schließen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen erforderlich ist.

Balkone, Terrassen, Dachterrassen sowie sonstige von den Arbeiten betroffene Außenflächen sind vom Auftraggeber rechtzeitig und vollständig von Möbeln, Pflanzen, Dekorationsgegenständen, Sonnenschirmen, Grills, beweglichen Einrichtungsgegenständen und sonstigen Gegenständen freizuräumen.

Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten auszusetzen oder die erforderlichen Räumungs- und Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Auftraggebers durchzuführen, soweit dies zumutbar und möglich ist.

Für Schäden, Verzögerungen oder Mehraufwendungen, die durch nicht geschlossene Fenster oder nicht freigeräumte Arbeitsbereiche entstehen, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Zusätzlicher Arbeitsaufwand wird dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

6.3. Genehmigungen und behördliche Auflagen:

Sofern zur Durchführung der beauftragten Leistungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Sondernutzungen, Verkehrslenkungsmaßnahmen, Halteverbotszonen, Straßensperrungen oder sonstige behördliche Anordnungen erforderlich sind, trägt der Auftraggeber sämtliche hierfür anfallenden Gebühren, Kosten und Auslagen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die erforderlichen Genehmigungen und Maßnahmen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu beantragen oder durch Dritte veranlassen zu lassen. Sämtliche hierfür entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Verzögerungen, Mehraufwendungen oder Leistungseinschränkungen, die auf fehlende, verspätete oder nicht erteilte Genehmigungen oder behördliche Auflagen zurückzuführen sind, hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten. Hierdurch entstehende zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei der Beschaffung erforderlicher Unterlagen und Informationen zu unterstützen und alle notwendigen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig vorzunehmen.

7. Arbeitssicherheit:

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder zu unterbrechen, wenn:

- die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht gewährleistet werden können
- Absturzsicherungen fehlen
- Witterungsbedingungen eine sichere Durchführung verhindern
- behördliche oder gesetzliche Vorgaben einer Ausführung entgegenstehen

Hierdurch entstehende Ausfall- oder Anfahrtskosten können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

8. Zustand der Fassade:

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Reinigungsarbeiten vorhandene Vorschäden sichtbar machen können.

Für Schäden, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen:

- mangelhafte Vorarbeiten
- bereits vorhandene Materialschäden
- Undichtigkeiten
- lose Beschichtungen,
- nicht fachgerecht ausgeführte Putz-, Maler- oder Abdichtungsarbeiten
- altersbedingte Materialermüdung

9. Reinigungsergebnis:

Ein bestimmter optischer Erfolg wird nur geschuldet, wenn dieser ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Farbunterschiede, Schattenbildungen oder verbleibende Verfärbungen, die auf Alterung, UV-Einwirkung, Korrosion oder Materialeigenschaften beruhen, stellen keinen Mangel dar.

10. Chemische Reinigungsmittel:

Der Auftragnehmer wählt die Reinigungsverfahren und Reinigungsmittel nach fachlichem Ermessen.

Für Reaktionen aufgrund unbekannter Materialeigenschaften oder nicht dokumentierter Vorbehandlungen wird keine Haftung übernommen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

11. Termine und Witterung:

Termine gelten als unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart.

Bei ungeeigneter Witterung (Frost, Starkregen, Sturm, Hitze etc.) können Arbeiten verschoben werden.

12. Abnahme:

Die Leistung gilt als abgenommen:

- mit schriftlicher Abnahme
- mit Ingebrauchnahme
- spätestens 7 Werktage nach Fertigstellungsanzeige, sofern keine wesentlichen Mängel schriftlich gerügt werden

13. Haftung:

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit Deckung durch seine bestehende Haftpflichtversicherung besteht. Wird die Deckung abgelehnt oder übersteigt diese den von der Versicherung gedeckten Betrag, so ist der Auftragnehmer auf Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Somit haftet er nicht bei leichter Fahrlässigkeit oder Mangelfolgeschäden (Sach-, Personen- oder immaterielle Schäden). Der Auftraggeber ist verpflichtet den zu reinigenden Bereich frei zu halten. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die im Zuge der Auftragsdurchführung entstehen können. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für Wasserschäden, die auf Undichtigkeit von Fenstern, Türen, Dach, Fassade oder Mauerwerk zurückzuführen sind. Außerdem haftet der Auftragnehmer nicht für Beschädigungen an Dach oder Fassade, welche durch ungenügende Haftung der Oberfläche entstehen. Für Farbunterschiede der Oberfläche kann keine Haftung übernommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Fenster oder andere Glasflächen im Zuge der Reinigungsarbeiten verschmutzt werden können. Die Fensterreinigung sollte möglichst zeitnah nach der Ausführung der Arbeiten durchgeführt werden und ist kein Bestandteil der beauftragten Leistung, außer diese wurde durch den Auftraggeber kostenpflichtig beauftragt.

14. Gewährleistung:

Hier gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

15. Garantie:

Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Ausführungsdatum eine Garantie auf Algenfreiheit der gereinigten Fassade. Voraussetzung hierfür ist, dass die Fassadenreinigung im Rahmen der Algenjäger „Express Variante“ durchgeführt und im Anschluss der hierfür vorgesehene Fassadenschutz fachgerecht aufgetragen wurde.

Die Garantie gilt ausschließlich für Fassaden, bei denen beide vorgenannten Leistungen vollständig erbracht wurden.

Ausgenommen von dieser Garantie ist Algen- und Pilzwachstum, dass auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist: Dauerkipplüftung, Luftauslässe, Spritzwasserbereich sowie Spritzwasser von direkt an der Fassade angrenzenden Gegenständen (z. B. Mülltonnen, Blumentöpfe, etc.), bauliche Mängel (z. B. zu kurze Fensterbänke und/oder Tropfkanten), horizontale Flächen oder Dächer und mechanische Verschmutzungen.

16. Mitwirkungspflichten während der Garantiezeit:

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der vom Auftragnehmer gewährten Garantie ist die Mitwirkung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, während der Garantiezeit neu auftretende Algen-, Moos- oder sonstige biologische Verschmutzungen der gereinigten Fassade unverzüglich dem Auftragnehmer oder – soweit zutreffend – der zuständigen Hausverwaltung anzuzeigen. Unterbleibt eine rechtzeitige Mitteilung und verschlimmert sich der Zustand der Fassade hierdurch, kann der Garantieanspruch insoweit entfallen.

Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich alle baulichen Veränderungen oder sonstigen Maßnahmen am Gebäude mitzuteilen, die Einfluss auf die gereinigte Fassade oder den aufgetragenen Fassadenschutz haben können. Hierzu zählen insbesondere Gerüststellungen, An- oder Umbauten, Fassadenarbeiten, Dacharbeiten, Montage- oder Demontearbeiten sowie sonstige Eingriffe an der Gebäudehülle.

Werden solche Maßnahmen ohne rechtzeitige Mitteilung durchgeführt und wird hierdurch die Wirksamkeit der Fassadenreinigung oder des Fassadenschutzes beeinträchtigt, kann der Garantieanspruch für die hiervon betroffenen Fassadenbereiche entfallen.

Die Garantie umfasst ausschließlich die Nachbehandlung der von einem Garantiefall betroffenen Fassadenbereiche. Ein Anspruch auf Erstattung von Folgekosten, Schadensersatz oder Minderung besteht im Rahmen der Garantie nicht, soweit gesetzlich zulässig

17. Rücktritt und Stornierung:

Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Stornierung mindestens 5 Werktage vor dem vereinbarten Termin schriftlich erfolgt. Bei späteren Stornierungen behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

18. Höhere Gewalt:

Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen) entbinden beide Parteien von ihren Leistungsverpflichtungen, solange die Hinderungsgründe bestehen.

19. Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen. Die Daten des Auftraggebers werden nur für die Vertragsabwicklung genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.

21. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall soll die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.